

S a t z u n g
über die Erlaubnisse und Gebühren
für das Plakatieren auf öffentlichen Grundstücken
der Gemeinde Rabitz-Rosenthal
(Plakatierungssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 [Sächs.GVBl. S. 115]) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rabitz-Rosenthal am 29.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Rabitz-Rosenthal befinden.

§ 2 – Erlaubnispflicht

(1) Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rabitz-Rosenthal

(2) Das Plakatieren ist erst nach Erteilung der Erlaubnis – verbunden mit dem Aufbringen eines Erlaubnisstempels auf jedem Plakat – und nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3 – Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Rabitz-Rosenthal eingereicht werden.

§ 4 – Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Rabitz-Rosenthal Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5 – Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:

1. derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Plakatierungen ist,
2. die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten läßt.
3. mit dem Inhalt des Plakates den religiösen Bräuchen bzw. dem religiösem Befinden der Bevölkerung widersprochen wird.

§ 6 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat alle gebührenpflichtigen Plakate der Gemeinde Rablitz-Rosenthal vorzulegen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten zeitlichen Umfanges der Erlaubnis seine Plakate zu entfernen bzw. auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 7 – Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 7 der vorliegenden Satzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Rablitz-Rosenthal Plakatierungen auf Grundstücken der Gemeinde Rablitz-Rosenthal durchführt.
 2. entgegen § 4 der vorliegenden Satzung die in der von der Gemeinde Rablitz-Rosenthal erteilten Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen verstößt,
 3. entgegen § 6 der vorliegenden Satzung seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 – Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbetreibende der Gemeinde Rablitz-Rosenthal ist gebührenfrei.

§ 9 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10 – Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, den 30.11.2007

Rietscher
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rietscher
Bürgermeister

Anlage

zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal vom 29.11.2007

Gebühren nach § 9 der Plakatierungssatzung

Größe der Plakate	Gebühren je Plakat und Tag
bis A 4	0,10 Euro
größer als A 4 bis A 3	0,20 Euro
größer als A 3 bis A 2	0,30 Euro
größer als A 2	0,50 Euro

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 5,00 Euro.